

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21¹

Schockschadensersatz aufgrund des Missbrauchs des eigenen Kindes

Bei sogenannten „Schockschäden“ stellt – wie im Falle einer unmittelbaren Beeinträchtigung – eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsgutes bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung einer Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, denen Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsgutes eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind (insoweit Aufgabe Senatsurteil vom 21. Mai 2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125 Rn. 7 m.w.N.).

(Amtlicher Leitsatz)

BGB § 823 Abs. 1

Wiss. Mitarbeiter Julius Nickoleit, Münster*

I. Einleitung

Die sog. „Schockschäden“ sind sicherlich jedem Studierenden bereits einmal begegnet. Der BGH hat in einer Reihe von Entscheidungen die deliktsrechtliche Ersatzfähigkeit dieser Schäden immer näher ausgeformt. Die Kenntnis der Leitlinien dieser Rechtsprechung darf zumindest ab der Ersten Juristischen Prüfung wohl zum Grundwissen im Zivilrecht gezählt werden. Einen zentralen Bestandteil seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH aber in einer jungen Entscheidung gekippt.² Alleine darum lohnt sich die nähere Befassung mit dem Urteil. Mehr noch eignet sich die Entscheidung aber hervorragend, die im Sonstigen unverändert gebliebenen Grundsätze der „Schockschäden-Rechtsprechung“ zu wiederholen. Der Beitrag bereitet die Entscheidung des BGH auf und nutzt das Urteil, um einen Überblick über die interessante Konstellation zu geben. Nach der Lektüre sollte der Leser in der Examensklausur zumindest durch diesen Problemkreis nicht mehr zu schocken sein.

II. Schockschaden: Der Grundfall

Bevor es an das eigentliche Urteil geht, soll noch einmal in aller Kürze die Grundkonstellation der Schockschaden-Fälle erläutert werden. Diesen ist stets gemein, dass der Geschädigte eine Beeinträchtigung seiner psychischen Gesundheit erleidet (hier liegt der namensgebende „Schock“), die darauf beruht, dass er die Verletzung einer anderen Person, der er persönlich nahesteht, psychisch

* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter bei einer Kanzlei in Düsseldorf.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=VI%20ZR%20168/21&nr=132234>.

² BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21.

verarbeiten muss.³ Ein eingängiges Beispiel wäre die Mutter, die mit ihrem Sohn in einen Unfall verwickelt wird und infolgedessen das Versterben oder die schwere Verletzung ihres Sohnes mit ansehen muss. Wichtig ist, dass es um einen originären Schaden bei der mittelbar geschädigten Person – hier also der Mutter – geht. Es handelt sich nicht um die Geltendmachung eines Schadens Dritter. Für die Zwecke dieses Beitrags ist mit „Geschädigtem“ also stets derjenige gemeint, der den „Schock“ erleidet. „Dritter“ ist hingegen diejenige Person, durch deren Verletzung der „Schock“ ausgelöst wird.

III. Sachverhalt

Eine solche – sehr tragische – Konstellation liegt auch diesem Fall zugrunde:⁴ Die Tochter des Klägers ist von dem Beklagten im Alter von fünf und sechs Jahren mehrfach sexuell missbraucht worden. Der Beklagte ist hierfür unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs in zehn Fällen rechtskräftig verurteilt worden. Der Vater erlitt – nachdem er von den Vorwürfen erfahren hatte – eine „tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung“, die er mit einer Hypnosetherapie behandeln ließ. In dieser Zeit war er arbeitsunfähig. Erst nach Abschluss des Strafverfahrens stellte sich langsam eine Besserung ein. Wegen des von ihm erlittenen Schocks verlangt der Vater nun vom Beklagten Schmerzensgeld. Das LG Lüneburg hatte den Beklagten u.a. zur Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 4.000 € verurteilt.⁵ Die Berufung des Beklagten vor dem OLG Celle war erfolglos geblieben.⁶ Nun hatte der BGH über die Revision des Beklagten zu entscheiden.

IV. Aufbereitung des Urteils

Der BGH befasst sich ausschließlich mit einem Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB.

1. Rechtsgutverletzung

Dieser setzt zunächst eine Rechtsgutverletzung voraus.⁷ Ernsthaft in Betracht kommt nur eine Gesundheitsverletzung. Hierzu stellt der BGH zunächst fest, dass psychische Störungen von Krankheitswert grundsätzlich Gesundheitsschäden darstellen können.⁸ Nach seiner bisherigen Rechtsprechung waren im Fall eines Schockschadens aber Einschränkungen zu beachten. Demnach lag eine Gesundheitsverletzung nur dann vor, wenn erstens die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar ist und zweitens diese Beeinträchtigung über diejenige hinausgeht, der Angehörige beim Tod oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.⁹ Nur beim kumulativen Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen bejahte der BGH eine Gesundheitsverletzung. Fehlte es an letzterer Voraussetzung, konnte auch bei Vorliegen einer pathologischen Störung der psychi-

³ Instruktiv noch unter Berücksichtigung der alten Rechtsprechung: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 16 Rn. 151–153; *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 214 ff.

⁴ Nachzulesen bei: BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 1 ff.

⁵ LG Lüneburg, Urt. v. 28.7.2020 – 2 O 15/19.

⁶ OLG Celle, Urt. v. 12.5.2021 – 5 U 85/20.

⁷ Vergleiche zu den geschützten Rechtsgütern allgemein: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 16 Rn. 2–107.

⁸ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 13 m.w.N.; vgl. auch *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 209 ff.

⁹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 13 m.w.N.

schen Gesundheit kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Knackpunkt an der vorliegenden Entscheidung ist nun, dass der BGH von der zweiten Voraussetzung ausdrücklich abrückt.¹⁰ Fortan ist es nicht mehr erforderlich, dass die psychische Beeinträchtigung über das hinausgeht, was Angehörige gewöhnlicherweise ertragen müssen, wenn nahe Angehörige schwer verletzt werden oder sterben. Es genügt das Vorliegen einer pathologisch fassbaren psychischen Beeinträchtigung.¹¹

Der BGH schwenkt damit auf die Linie einer in der Literatur weit verbreiteten Kritik an der bisherigen Rechtsprechung ein.¹² Das Gericht erkennt nun an, dass physische und psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen i.R.d. § 823 Abs. 1 BGB grundsätzlich gleichzustellen sind.¹³ Früher hatte der BGH das zweite einschränkende Merkmal unter anderem auf einen Vergleich zu den §§ 844, 845 BGB gestützt.¹⁴ Beide Paragraphen gewähren Ersatzansprüche für Beeinträchtigungen, die auf der Rechtsverletzung bei einer dritten Person beruhen.¹⁵ Die Situation – so früher der BGH – sei bei einem Schockschaden vergleichbar. Auch hier ist der Geschädigte nur mittelbar betroffen. Eigentlich Geschädigter ist der Dritte. Wenn aber der Gesetzgeber die Ersatzfähigkeit in solchen Fällen in den §§ 844, 845 BGB explizit anordnet, so sei davon auszugehen, dass es sich um Ausnahmefälle handelt. Dass dieses Argument nicht verfängt, zeigt schon die obige Darstellung des Grundfalls der Schockschäden. Denn im Fall des Schockschadens erfährt der Anspruchsteller eine eigene Rechtsverletzung, nämlich eine Beeinträchtigung seiner psychischen Gesundheit. Der Fall ist mit den §§ 844, 845 BGB also gar nicht vergleichbar.¹⁶ Das erkennt nun auch der BGH ausdrücklich an.¹⁷ Zudem gesteht der BGH die teils unbilligen Ergebnisse seiner bisherigen Rechtsprechung ein.¹⁸ Gerade im Fall besonders schwerer Straftaten war die Bejahung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld erschwert, da in diesem Fall auch eine heftigere Reaktion der nahen Angehörigen üblich ist. Umgekehrt war sie bei weniger schweren Straftaten erleichtert, da hier eine weniger heftige Reaktion üblich ist. Damit wurde also gerade der Schädiger, der sich eine schwerere Straftat zu Schulden hat kommen lassen, privilegiert. Entsprechend wurde dem Geschädigten, der mit einer besonders schweren Straftat konfrontiert wurde, die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs erschwert. Der BGH erkennt hierin einen unbilligen Wertungswiderspruch.¹⁹ Das Gericht hält aber daran fest, dass die Haftung für nur mittelbar verursachte psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen – gerade im Fall nur fahrlässiger Verursachung – nicht uferlos ausgeweitet werden darf.²⁰ Hierfür gebe es aber genügend andere rechtliche Stellschrauben.²¹ Zudem entfalte auch schon das Tatbestandsmerkmal der pathologisch fassbaren Gesundheitsschädigung beschränkende Wirkung. So könnten geringfügige Verletzungen ausgeschlossen sein, „wenn es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Körpers

¹⁰ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 14.

¹¹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 14.

¹² *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 218; *Spickhoff*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2005, § 823 Rn. 45; *Hager*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2017, § 823 Rn. B 33; *Bischoff*, MDR 2004, 557 (558).

¹³ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 15.

¹⁴ Vgl. etwa: BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, Rn. 7; BGH NJW 2015, 1451 (1451 f.).

¹⁵ Vgl. zum Zweck dieser Normen: *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 844 Rn. 1 und § 845 Rn. 1.

¹⁶ *Hager*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2017, § 823 Rn. B 34.

¹⁷ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 15.

¹⁸ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 16.

¹⁹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 16.

²⁰ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 17.

²¹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 17; so auch schon früher die Kritik in der Literatur, vgl. nur *Hager*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2017, § 823 Rn. B 34; auf diese Stellschrauben kommt der Beitrag im weiteren Verlauf noch zu sprechen.

oder des seelischen Wohlbefindens handelt [...]. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Verletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein“.²² Zudem fügt der BGH hinzu, dass für die Bejahung des Vorliegens einer Gesundheitsschädigung das strenge Beweismaß des § 286 ZPO gilt, das die volle Überzeugung des Tatrichters erfordert.²³

Nach diesen neuen Maßstäben bejaht der BGH eine Gesundheitsverletzung. Eine Anpassungsstörung nach ICD-10 F43.2²⁴ sei rechtsfehlerfrei festgestellt worden. Ob diese Schädigung über das übliche Maß hinausgeht, war für den BGH nun nicht mehr relevant.

2. Kausalität

Als nächstes untersucht der BGH die Kausalität zwischen dem Missbrauch der Tochter durch den Beklagten und der psychischen Störung des Vaters. Die Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie liegt problemlos vor. Mit der Adäquanz beschäftigt sich der BGH in diesem Urteil nicht. Er erinnert aber an anderer Stelle an ein Urteil aus dem Jahr 2020, in dem er hervorgehoben hatte, dass über den „Filter der Adäquanz“ solche Kausalverläufe ausgegrenzt werden können, „die dem Verantwortlichen billigerweise rechtlich nicht mehr zugerechnet werden können. Adäquat ist eine Bedingung dann, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen“.²⁵

Näher befasst sich der BGH mit dem Zurechnungszusammenhang. Demnach ist ein Schaden nur dann ersatzfähig, wenn er in den Schutzzweck der verletzten Norm fällt.²⁶ Das ist dann der Fall, „wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist“.²⁷ Davon ist nicht auszugehen, wenn „sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist“.²⁸ Der BGH fährt nun damit fort, verschiedene Fallgruppen aufzuführen, in denen der Zurechnungszusammenhang in Fällen der Schockschäden zu verneinen ist. Hier bezieht sich das Gericht umfassend auf seine bisherige Rechtsprechung, zu Modifikationen kommt es insoweit also nicht. Die bisherige Rechtsprechung soll hier kurz zusammengefasst werden:

Zuerst entfällt der Zurechnungszusammenhang dann, wenn „der Geschädigte das schadensauslösende Ereignis in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen“.²⁹ Zu verneinen ist der Zurechnungszusammenhang auch dann, „wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle), nicht gerade speziell eine Schadensanlage des Verletzten trifft und die psychische Reak-

²² BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 18; so auch schon BGH NJW 2022, 3509 (3511).

²³ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 17.

²⁴ Die ICD-10 ist die 10. Aufl. einer medizinischen Klassifikationsliste der WHO; die Beschreibung der Nummer F43.2 kann hier nachgelesen werden: <https://www.icd-code.de/icd/code/F43.2.html> (20.5.2023).

²⁵ BGH NJW 2021, 925 (928).

²⁶ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 24; instruktiv zum Schutzzweck der Norm: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 16 Rn. 143 ff.

²⁷ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 24.

²⁸ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 24.

²⁹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 25; so auch schon BGH NJW 2022, 3509 (3511).

tion deshalb im konkreten Fall schlechterdings nicht mehr verständlich ist, weil sie in grobem Missverhältnis zum Anlass steht“.³⁰ Eine Verneinung ist auch in Betracht zu ziehen, „wenn der Geschädigte auf Ereignisse besonders empfindlich und „schockartig“ reagiert, die das objektiv nicht rechtfertigen und die im Allgemeinen ohne nachhaltige und tiefe seelische Erschütterungen toleriert zu werden pflegen“.³¹ Zudem fehlt es am Zurechnungszusammenhang, wenn der Geschädigte in keinem besonderen Näheverhältnis zu dem Dritten steht, auf dessen Verletzung der Schock beruht.³² Wiederum ist es aber nicht unbedingt erforderlich, dass der Dritte stirbt oder bei ihm selbst schwerwiegende Verletzungen auftreten.³³ Es ist auch nicht pauschal notwendig, dass der Geschädigte am „Unfallgeschehen“ beteiligt gewesen ist. Es genügt also ein „Fernwirkungsschaden“.³⁴ Zuletzt ist es für die Zurechnung unschädlich, dass der Verletzte in besonderem Maße veranlagt war, einen psychischen Schaden zu erleiden.³⁵

Nach diesen Grundsätzen gelangt der BGH zu einer Bejahung des Zurechnungszusammenhangs.³⁶ Für das Gericht unterfällt die Konfrontation eines Elternteils mit dem wiederholten sexuellen Missbrauch seines Kindes nicht dem allgemeinen Lebensrisiko des Elternteils. Das gelte aufgrund der engen personalen Verbundenheit der Eltern mit ihrem Kind, aufgrund derer ein Integritätsverlust des Kindes auch als eigener Integritätsverlust der Eltern wahrgenommen wird.³⁷ Zwar hatte ein Sachverständiger beim Geschädigten einen „dysfunktionalen Umgang mit Belastungen“ festgestellt.³⁸ Eine Schadensveranlagung ist aber nicht dazu geeignet, den Zurechnungszusammenhang zu unterbrechen. Unschädlich ist auch, dass der Vater den sexuellen Missbrauch nicht unmittelbar miterlebt hat. Zudem ist unbeachtlich, dass bei der Tochter keine physischen oder psychischen Beeinträchtigungen festgestellt worden sind.

Damit bejaht der BGH die Kausalität.

3. Restliche Prüfung

Mit sonstigen Fragen der Anspruchs begründung befasst sich der BGH nicht. In der Examensklausur wären freilich noch Rechtswidrigkeit und Verschulden zu prüfen. In dem bereits erwähnten Urteil aus dem Jahr 2020 hatte der BGH auch das Verschulden als „Filter“ für die Schockschaden-Fälle bezeichnet. Da sich das Verschulden auch auf die Kausalität beziehen muss, kann bei mangelnder Vorhersehbarkeit des haftungsbegründenden Kausalverlaufs das Verschulden fehlen.³⁹ Hier ist aber Vorsicht geboten: Es ist nämlich nicht erforderlich, dass sich der Schädiger „vorstellen vermag, wie sich der Schadenshergang im Einzelnen abspielt und in welcher Weise sich der Schaden verwirklicht“.⁴⁰ Es „genügt vielmehr, dass der Schädiger die Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Erfolgs im Allgemeinen hätte vorhersehen können“.⁴¹

³⁰ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 25; so auch schon BGH NJW 1996, 2425 (2426).

³¹ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 27; so auch schon BGH NJW 1985, 1390 (1391).

³² BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 25; vgl. hierzu auch BGH NJW 2012, 1730 (1731).

³³ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 26.

³⁴ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 29; vgl. auch BGH NJW 1985, 1390 (1391).

³⁵ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 25; vgl. auch BGH NJW 1997, 455 (456).

³⁶ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 20 ff.

³⁷ Vgl. zur Argumentation des BGH: BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 28.

³⁸ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 30.

³⁹ BGH NJW 2021, 925 (928).

⁴⁰ BGH NJW 2021, 925 (928).

⁴¹ BGH NJW 2021, 925 (928).

Nur zur Schadensbemessung äußert sich der BGH noch. Er rügt, dass das Berufungsgericht sich hierbei nicht mit der Schadensanfälligkeit des Beklagten beschäftigt habe.⁴² Diese stelle nämlich einen für die Bemessung des Schmerzensgelds berücksichtigungsfähigen Umstand dar.⁴³

V. Ergebnisse

Schockschäden-Fälle waren auch schon vor der aktuellen Entscheidung beliebter Prüfungsgegenstand für Klausuren, sowohl im Grundstudium als auch in den Examina. Mit diesem neuerlichen Urteil steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein vergleichbarer Fall in nächster Zeit wieder abgeprüft wird. Dann kommt es natürlich nicht nur darauf an, zu wissen, dass es neulich eine Rechtsprechungsänderung gab. Vielmehr sollte verinnerlicht werden, warum der BGH von seiner alten Rechtsprechung abgewichen ist. Wird die Frage als Problem aufgeworfen, können dann die oben genannten Argumente herangezogen werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass § 823 Abs. 1 BGB noch weitere Fallstricke bereithält, an denen die Ersatzfähigkeit scheitern kann. Hier ist vor allem an vier Punkte zu denken: Erstens sollte genau geprüft werden, ob eine pathologisch fassbare Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit auch wirklich vorliegt. „Normale“ Trauer genügt nach wie vor nicht. Zweitens kann die Adäquanz bei gänzlich unwahrscheinlichen Kausalverläufen die Zurechnung zum Schädiger entfallen lassen. Drittens ist der Zurechnungszusammenhang genau zu prüfen. Viertens ist noch auf das Verschulden einzugehen. Auf Rechtsfolgenseite sei zuletzt noch darauf hingewiesen, dass ggf. auf eine Zurechnung des Verschuldens des Dritten zum Geschädigten einzugehen ist.⁴⁴

⁴² BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 31 ff.

⁴³ BGH, Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21, Rn. 33; vgl. auch BGH NJW 1997, 455 (456).

⁴⁴ Hierzu: *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 220.